

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundestag und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt.

Das Präsidium ernennt die Bundes-Beamten. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak.

Der Ertrag der Zölle und der bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes für Rechnung des Bundes angelegt werden. — Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Vorschriften anzulegen und auszurüsten zu lassen.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet. — Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an.

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jade-Hafen sind Bundes-Kriegshäfen. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth.

Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. — Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Mehrbelastung einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. — Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und